



## **Urteil vom 13. Oktober 2016**

---

Besetzung

Richter Bendicht Tellenbach (Vorsitz),  
Richterin Daniela Brüscheiler, Richter Hans Schürch,  
Gerichtsschreiber Linus Sonderegger.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
Sri Lanka,  
vertreten durch Bernhard Eymann,  
Freiplatzaktion Basel, Asyl und Integration,  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;  
Verfügung des SEM vom 14. April 2016 / N (...).

**Sachverhalt:****A.**

Der Beschwerdeführer gelangte gemäss eigenen Angaben am 13. April 2015 in die Schweiz, wo er am gleichen Tag um Asyl ersuchte.

**B.**

Er wurde am 17. April 2015 zu seiner Person und zum Reiseweg sowie summarisch zu den Fluchtgründen befragt (Befragung zur Person [BzP]). Eine eingehende Anhörung zu den Gründen des Asylgesuchs fand am 29. Februar 2016 statt.

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch damit, dass er für die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) Transporte durchgeführt habe und deshalb von den staatlichen Behörden verfolgt werde.

**C.**

Mit Verfügung vom 14. April 2016 (Eröffnung am 16. April 2016) stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an.

**D.**

Diese Verfügung focht der Beschwerdeführer mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 17. Mai 2016 beim Bundesverwaltungsgericht an. Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl. Eventualiter sei die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

In prozessualer Hinsicht wurde um Feststellung der aufschiebenden Wirkung und um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ersucht.

**E.**

Mit Zwischenverfügung vom 20. Mai 2016 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukomme und er den Ausgang des Verfahrens daher in der Schweiz abwarten könne. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde gutgeheissen und die Vorinstanz zur Vernehmlassung eingeladen.

**F.**

Mit Vernehmlassung vom 6. Juni 2016 äusserte sich das SEM zur Beschwerdeschrift, worauf der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Juni 2016 replizierte.

**Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:****1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

**1.2** Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

**1.3** Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

**2.**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

**3.**

**3.1** Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

**3.2** Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

**3.3** Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch damit, dass er sri-lankischer Staatsbürger tamilischer Ethnie sei und auf der B.\_\_\_\_\_, Nordprovinz (Sri Lanka), geboren und aufgewachsen sei. In den Jahren 2006 und 2007 habe er dort als Chauffeur gearbeitet und mehrmals Wasserflaschen, Kleider, Nahrungsmittel und Geld für die LTTE transportiert. Nach Kriegsende habe er einen eigenen Wagen gekauft. Zwei ehemalige Freunde, mit welchen er sich zerstritten habe, seien von der sri-lankischen Armee rekrutiert worden. Er gehe davon aus, dass diese beiden die Sicherheitsbehörden über seine Hilfe für die LTTE informiert hätten. Etwa im Juni 2014 sei er vom Militär vorgeladen worden. Er sei befragt und anschliessend wieder freigelassen worden. Er sei zwei weitere Male vorgeladen worden. Am (...) sei er ins C.\_\_\_\_\_-Camp mitgenommen worden, wo man ihn geschlagen habe. Sein Vater habe über eine einflussreiche Person bei der sri-lankischen Armee jedoch mittels einer Schmiergeldzahlung die Entlassung bewirken können. Aus Angst vor weiteren Massnahmen habe der Beschwerdeführer nie wieder zuhause übernachtet. Er sei mehrmals zuhause gesucht worden. Am 1. September 2014 habe er sich nach Colombo begeben und am 21. Oktober 2014 sei er schliesslich ausgereist.

**3.4** Das SEM begründete seine Verfügung damit, dass die Schilderungen des Kerngeschehens in der BzP und der Anhörung voneinander abgewichen seien. Aus prozessökonomischen Gründen werde lediglich auf die frappantesten Widersprüchlichkeiten hingewiesen, da selbst eine summarische Auflistung aller Widersprüche „ein allzu zeitraubendes – schier end-

loses – Unterfangen“ wäre. In der BzP habe der Beschwerdeführer unmissverständlich zu Protokoll gegeben, dass er zur vierten Befragung ins Militärcamp mitgenommen worden sei. In der Anhörung habe er aber stets ausgeführt, er habe sich freiwillig im Camp gemeldet. Auf diese Unstimmigkeit hingewiesen, habe er das hektische Zeitmanagement der BzP als Erklärung angeführt. Allerdings habe er sich im Rahmen dieser Erklärung erneut in Widersprüche verstrickt. Nachdem er klargestellt habe, sich beim vierten Mal freiwillig gemeldet zu haben, habe er angefügt, dass er stets mit Gewalt ins Camp mitgenommen worden sei. Dies habe er vorher nicht ansatzweise geltend gemacht. Auf diese Unstimmigkeit hingewiesen, sei er zurückgekehrt und habe gesagt, er habe keine Gewalt erlitten.

Auch andere Ausführungen seien im Rahmen der Anhörung mutiert, insbesondere hinsichtlich der Geschehnisse im Militärcamp vom (...). In der freien Erzählung habe er ausgeführt, ins Camp gezerrt, heftig geschlagen und mit gefesselten Händen und verbundenen Augen in eine Zelle geworfen worden zu sein. Diese Schilderung sei jedoch sogleich zweimal angepasst worden, indem er zuerst erklärt habe, er sei eingangs in einen Raum gebracht und dort dreimal geohrfeigt worden. Man habe ihm die Hände gefesselt und die Augen verbunden und ihn dann mit Händen und Füßen traktiert. Später sei er jedoch im Wesentlichen wieder zur ersten Version zurückgekehrt, indem er geschildert habe, er sei auf dem Weg in diesen Raum geohrfeigt worden und kurz vor dessen Eingang seien ihm die Hände gefesselt und die Augen verbunden worden. Die Folterzelle habe er in der Anhörung zuerst dahingehend beschrieben, dass er – nachdem ihm die Augenbinde abgenommen worden sei – Blutspuren an der Wand sowie Stangen und Holzstöcke gesehen habe, während er später die Folterinstrumente nicht mehr erwähnt habe. Darauf angesprochen habe er erwidert, nie irgendetwas über Stangen und Holzstöcke gesagt zu haben.

Das geschilderte Vorgehen der Beamten sei nicht nachvollziehbar. So habe er auf die Frage, wieso er nach den Verhören jeweils wieder freigelassen worden sei, erwidert, dass man stets erwartet habe, er werde beim nächsten Mal mehr Informationen liefern und die Wahrheit offenlegen. Dass bei den ersten drei Verhören derart freundlich mit ihm umgegangen worden sein solle, mute „fantastisch“ an.

Die Vorbringen zur Verfolgung im Heimatstaat seien daher nicht glaubhaft, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

Auch andere Gründe für die Annahme einer Verfolgungsgefahr lägen nicht vor. So würden die sri-lankischen Behörden zwar gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach Sri Lanka zurückkehren würden, eine erhöhte Wachsamkeit zeigen. Auch die Herkunft aus dem Norden Sri Lankas und das Ausreisearter von (...) Jahren könnten die Aufmerksamkeit der Behörden erhöhen. Allerdings würden auch diese Gegebenheiten nicht befürchten lassen, dass Massnahmen ergriffen würden, welche über einen blossen „Background Check“ (Befragung, Überprüfung von Auslandsaufenthalten und Tätigkeiten in Sri Lanka und im Ausland) hinausgehen würden.

**3.5** In der Beschwerde wurde in sachverhaltlicher Hinsicht ergänzt, dass die Eltern des Beschwerdeführers, mit welchen er nur noch selten Kontakt pflege, ihm mitgeteilt hätten, dass er weiterhin gesucht werde. (...) 2016 sei ein weisser Van vorgefahren und Personen in Zivil seien zum Haus gekommen. Beamte hätten sich nach dem Beschwerdeführer und dem Verbleib seines Fahrzeugs, welches mittlerweile verkauft worden sei, erkundigt. Sie hätten jeweils gesagt, sie hätten Fragen an den Beschwerdeführer, und er solle sich bei den Behörden melden. In der Schweiz habe er an vier Demonstrationen teilgenommen, welche von Vereinigungen der tamilischen Diaspora organisiert worden seien. (...).

Hinsichtlich der vorinstanzlichen Erwägungen wurde entgegnet, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Unrecht für unglaubhaft befunden worden seien.

Die Angabe in der BzP, dass er zur vierten Befragung zum Camp mitgenommen worden sei, während er in der Anhörung angegeben habe, er sei freiwillig dorthin gegangen, habe eine einfache Erklärung, da damit unterschiedliche Vorgänge gemeint gewesen seien. So habe sich der Beschwerdeführer zunächst freiwillig zum Camp begeben, sei aber anschliessend gewaltsam ins Camp „mitgenommen“ worden. Dazu passe die Aussage des Beschwerdeführers, als er auf die angebliche Ungereimtheit angesprochen worden sei, indem er ausgeführt habe, bei der BzP habe er summarisch respektive stichwortartig berichtet, während er in der Anhörung klare Antworten gegeben habe. Der Vorwurf des SEM, er habe sich gleich anschliessend erneut widersprochen, indem er zunächst gesagt habe, er habe sich beim vierten Mal freiwillig gestellt und sei davor stets mit Gewalt mitgenommen worden, während er auf Nachfrage ausgesagt habe, es sei jeweils ohne Gewalt geschehen, sei unzutreffend. Nebst der Möglichkeit, dass es sich dabei um einen sprachlichen Fehler handle, sei

zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer an dieser Stelle der Anhörung verunsichert gewesen sei, da ihm Fragen gestellt worden seien, welche nicht der Abklärung des Sachverhalts gedient, sondern einzig darauf abgezielt hätten, den Unglauben des Befragers zum Ausdruck zu bringen. So sei er Folgendes gefragt worden: „Sind Sie damit einverstanden, es handelt sich dabei um zwei diametral verschiedene Versionen“ und „Eine sprachliche Verwechslung kann wohl ausgeschlossen werden.“

Die Vorinstanz werfe dem Beschwerdeführer vor, er habe drei unterschiedliche Versionen der Vorkommnisse im Camp geschildert. Dies treffe jedoch nicht zu, denn der Sachverhalt habe sich wie folgt abgespielt: Der Beschwerdeführer sei mit dem Fahrrad beim Camp angekommen und umgeworfen worden. Er sei ins Innere des Camps gezerrt und geschlagen worden. Danach sei er in einem Gebäude in einen Raum gebracht worden, wo ihm die Hände und die Augen verbunden worden seien. Anschliessend sei er in einen anderen Raum geworfen worden, wo er mit Händen und Füßen traktiert worden sei. Die vorinstanzliche Argumentation bausche jedoch erzählerische Nuancen zu angeblichen Widersprüchen auf, zumal sämtliche der drei „Versionen“ die wesentlichen Elemente inhaltlich und in der zeitlichen Abfolge übereinstimmend enthalten würden. Die ungeordnete und sprunghafte Schilderung, die jedoch ein stimmiges Ganzes ergebe, spreche vielmehr für die Glaubhaftigkeit.

Zum Vorwurf, er habe sich widersprüchlich zu den Folterinstrumenten geäußert, sei zu erwidern, dass er keine Stangen und Holzstöcke gesehen habe. Nach seinem Wissen habe er in der Anhörung auch nichts Entsprechendes gesagt, so dass er sich diesen Widerspruch nur mit einem Fehler des Dolmetschers erklären könne.

Weitere Widersprüche führe die Vorinstanz nicht an. Vielmehr beschränke sie sich auf den Hinweis, dass aus prozessökonomischen Gründen nur auf die auffälligsten Widersprüche eingegangen werde, da eine Auflistung aller Unstimmigkeiten ein allzu zeitraubendes – schier endloses – Unterfangen wäre. Diese Erwägung sei in mehrfacher Hinsicht nicht korrekt. Zunächst seien in den Ausführungen des Beschwerdeführers keine stichhaltigen Widersprüche zu finden. Weiter könne durch die fehlende Benennung angeblicher Widersprüche nicht Stellung dazu genommen werden, was eine Verletzung der Begründungspflicht darstelle. Drittens handle es sich bei der zitierten Passage um einen rhetorischen Trick, mithilfe dessen wirkungsvoll bereits einleitend der Eindruck der Widersprüchlichkeit erweckt werde, ohne dafür die nötigen Belege zu liefern.

Die Vorinstanz wende gegen die Glaubhaftigkeit weiter ein, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zum „Modus Operandi“ seiner Peiniger „Erstaunen“ erwecke und es „fantastisch“ anmute, dass er bei den ersten Verhören ohne Weiteres wieder freigelassen worden sei. Es sei unverständlich, wieso die Vorinstanz die Aussagen mit derart zynischen Worten abkanzle. Vermutlich solle erneut mit rhetorischen Mitteln darüber hinweggetäuscht werden, dass Belege für eine entsprechende Beurteilung fehlen würden. Überdies komme eine Grundhaltung zum Ausdruck, welche die Vorbringen in voreingenommener Weise als unwahr abstemple. In sachlicher Hinsicht sei zu erwidern, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich sei, Gründe für das Vorgehen der sri-lankischen Armee in logischer Weise darzulegen, da dieses Vorgehen das Ergebnis interner Prozesse der Armee sei. Nach dem Wissensstand des Rechtsvertreters aus anderen Fällen sei das Vorgehen, Personen mehrmals vorzuladen und später Gewalt anzuwenden, durchaus plausibel.

Das SEM begründe die Unglaubhaftigkeit mit lediglich einem Widerspruch (Folterinstrumente), soweit dieser überhaupt beachtlich sei. Eine Glaubhaftigkeitsprüfung bedürfe jedoch einer Gesamtschau. Die Kernvorbringen des Beschwerdeführers seien in allen wesentlichen Punkten logisch. Seine Erklärungen zu seiner Biografie, seinen Handlungen und seiner Verfolgungsangst seien nachvollziehbar. Somit würden die Aspekte, welche für die Richtigkeit der Vorbringen sprächen, überwiegen.

Der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner Unterstützungshandlungen für die LTTE in asylrelevanter Weise verfolgt worden. Er habe überdies begründete Furcht vor weiteren Verfolgungshandlungen. Er stamme aus dem Norden Sri Lankas, habe sich längere Zeit in der Schweiz aufgehalten, wo er exilpolitisch aktiv gewesen sei, und müsste mit einem temporären Reisedokument zurückkehren, was seine Gefährdung zusätzlich erhöhe. Somit sei er als Flüchtling anzuerkennen und ihm sei Asyl zu gewähren.

**3.6** In der Vernehmlassung erwiderte das SEM, dass der Vorwurf der Voreingenommenheit entschieden zurückzuweisen sei. Der Rüge, Nuancen seien zu Widersprüchen aufgebaut worden, sei zu entgegnen, dass es sich bei den in der Verfügung angesprochenen Dissonanzen keineswegs um dichterische Spitzfindigkeiten handle. So habe der Beschwerdeführer beispielsweise einerseits angegeben, gefesselt in eine Zelle geworfen worden zu sein, während er andererseits beschrieben habe, man habe ihn in eine Zelle geführt, wo ihm die Hände verbunden worden seien. Dabei handle es sich um zwei völlig unterschiedliche Handlungsabläufe, welche sich durch

die aufwändige Erklärung in der Beschwerdeschrift nicht in Einklang bringen lassen würden. Die Behauptung, die sprunghaften Ausführungen würden ein einstimmiges Ganzes ergeben, stimme nicht, da die mutierenden Darstellungen des Beschwerdeführers mitnichten zu einem konsistenten Gefüge führen würden. Zurückzuweisen sei schliesslich der Einwand, die Vorinstanz habe sich mangels stichhaltiger Unstimmigkeiten auf die Benennung angeblicher Widersprüche beschränkt und dadurch die Begründungspflicht verletzt. Denn gemäss Rechtsprechung müsse die Begründung lediglich eine sachgerechte Anfechtung ermöglichen. Es reiche aus, wenn sich der Entscheid auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränke. Es sei aktenwidrig, dass der Befrager den Beschwerdeführer willentlich in der Anhörung mit nicht der Sachverhaltsabklärung dienenden Fragen verunsichere habe.

**3.7** In der Replik wendete der Beschwerdeführer ein, dass die Vorinstanz den Vorwurf der Voreingenommenheit pauschal zurückweise, ohne dies näher zu begründen. Damit ändere sich nichts daran, dass aus den Formulierungen in der angefochtenen Verfügung eine Grundhaltung zum Ausdruck komme, welche die Vorbringen des Beschwerdeführers in voreingenommener Weise als unwahr abstemple. Der Verweis auf die Praxis betreffend die Begründungsdichte vermöge das Problem nicht zu entschärfen, dass der Beschwerdeführer keine Chance habe, sich gegen den Entscheid zu wehren, wenn lediglich darauf verwiesen werde, dass die Nennung aller Widersprüche ein „zeitraubendes – schier endloses Unterfangen“ sei. Es bleibe dabei, dass diese Wendung lediglich einen Trick darstelle, den Eindruck der Widersprüchlichkeit zu vermitteln, ohne dafür Belege liefern zu müssen. Als beispielhaften Widerspruch nenne die Vorinstanz lediglich „gefesselt in eine Zelle geworfen“ und „in die Zelle geführt und dort die Hände verbunden“. Die Vorinstanz belege diese Formulierungen nicht mit entsprechenden Verweisen auf die Protokolle. Weiter sei zu bemerken, dass sich der Begriff „Zelle“ in den Schilderungen des Beschwerdeführers auf verschiedenen Räume beziehen könne. Dass es im angesprochenen Abschnitt der Schilderungen keine Widersprüche, sondern zwar sprunghafte, aber konsistente Ausführungen gebe, könne bereits der Beschwerdeschrift entnommen werden.

#### **4.**

**4.1** Das SEM stellt sich zu Recht auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgung zu befürchten habe.

**4.2** Allerdings gilt es vorzuschicken, dass die in der angefochtenen Verfügung verwendete Wortwahl eine der Sache angemessene Zurückhaltung vermissen lässt. Dies gilt sowohl für die Wendung, dass eine Auflistung aller Widersprüche „ein allzu zeitraubendes – schier endloses – Unterfangen“ wäre, als auch für die Bezeichnung, dass die Erklärung des Beschwerdeführers „fantastisch“ anmute. Dennoch ist die Wortwahl der Verfügung als nicht derart deplatziert zu betrachten, als dass der Sachbearbeiter, welcher die Verfügung verfasst hat, als voreingenommen betrachtet werden müsste, so dass dieser Mangel keine rechtlichen Konsequenzen nach sich zieht und insbesondere nicht zur Kassation der angefochtenen Verfügung zu führen hat. Ebenfalls als zutreffend erweist sich der Vorwurf, dass die Erwägung, wonach die Ausführungen des Beschwerdeführers über weite Teile widersprüchlich seien, auf eine Auflistung einzelner Punkte jedoch aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werde, keine taugliche Begründung darstellt. Auch darin liegt jedoch kein Grund für eine Aufhebung der Verfügung, zumal der Begründung auch substanzvolle Argumente entnommen werden können.

**4.3** Die Schilderungen des Beschwerdeführers weisen diverse Ungereimtheiten auf. So widersprach er sich hinsichtlich der Anzahl Personen, welche bei den Verhören anwesend gewesen seien, indem er hinsichtlich des ersten und zweiten Verhörs einmal von mehreren in zivil gekleideten Personen (vgl. act. A11 F72f., F81 ff.), an anderer Stelle dann aber von nur einer Person sprach (vgl. ebd. F98 f.). Gleiches gilt für die Angaben zum dritten Verhör, zumal er wiederum einerseits von drei Personen (zwei in Zivil und eine in Uniform, welche mutmasslich der Vorgesetzte gewesen sei; vgl. ebd. F90 bis F95), andererseits dann aber plötzlich von nur zwei Personen sprach (vgl. ebd. F96 f.) und er seine bisherigen Aussagen dahingehend berichtigte, dass bei der ersten und zweiten Einvernahme nur eine Person, bei der dritten jedoch zwei anwesend gewesen seien (vgl. ebd. F97 f.). Beim Aussageverhalten fällt auf, dass die diesbezüglichen Vorbringen vage ausgefallen sind und bei Rückfragen jeweils zurechtgerückt wurden.

Die Schilderung der vierten Einvernahme weist ebenfalls Unstimmigkeiten auf. Der Beschwerdeführer sagte in der BzP, dass er jeweils ins Camp mitgenommen worden sei (vgl. act. A3 S. 8). Gemäss Anhörung sei er jedoch beim vierten Mal selbständig zum Camp gegangen und erst dort gewaltsam ins Innere verbracht worden (vgl. act. A11 F53 S. 7). Zwar ist die in der Beschwerde vorgebrachte Interpretation der entsprechenden Proto-

kollpassagen, wonach sich das „Mitnehmen“ in der BzP nur auf das gewaltsame Zerren vom Camp-Eingang ins Innere des Camps beziehe, möglich. Naheliegender ist jedoch die Annahme widersprüchlicher Schilderungen, zumal er in der BzP im gleichen Satz betreffend das erste und das vierte Verhör identisch von „mitnehmen“ gesprochen hat (vgl. act. A3 S. 8). Den eigentlichen Ablauf der Festnahme, der Misshandlung und des Verhörs schilderte der Beschwerdeführer ebenfalls nicht konsistent, wobei auf die Ausführungen des SEM verwiesen werden kann. Zwar ist auch hier die in der Beschwerdeschrift vorgebrachte Interpretation der entsprechenden Protokollstellen möglich, jedoch nicht derart zwingend, als dass sich die Unstimmigkeiten im Ereignisablauf vollständig erklären lassen würden. Schliesslich ist der vom SEM angesprochene Widerspruch hinsichtlich der Folterinstrumente als offensichtlich zu bezeichnen (vgl. act. A11 F53 und F179 f.), während die Erklärung, dabei handle es sich um einen Übersetzungsfehler nicht überzeugt.

Der Beschwerdeführer erklärte anlässlich der BzP, dass sein Vater, als sich der Beschwerdeführer im Camp befunden habe, nach ihm gefragt habe und ihm geantwortet worden sei, dass sein Sohn (Beschwerdeführer) bereits freigelassen worden sei (vgl. act. A3 S. 8), während dem Vater gemäss Anhörung mitgeteilt worden sei, man habe seinen Sohn nicht festgenommen (vgl. act. A11 F7 S. 7), was ebenfalls widersprüchlich ist.

Hinsichtlich der behördlichen Suche nach der Freilassung äusserte sich der Beschwerdeführer erneut widersprüchlich, indem er in der BzP ausführte, er sei am Tag nach der Freilassung ein erstes Mal zuhause gesucht worden (vgl. act. A3 S. 8), während er gemäss Anhörung noch am selben Tag sowie am Tag darauf gesucht worden sei (vgl. act. A11 F147).

**4.4** Auch wenn die oben beschriebenen Unstimmigkeiten als nicht sonderlich gravierend zu erachten sind, erweisen sich die Vorbringen, insbesondere bezogen auf die Intensität der Verfolgungshandlungen, namentlich die vierte Einvernahme, für nicht glaubhaft. Somit ist selbst unter der Annahme, dass der Beschwerdeführer behördlich zu seinen Verbindungen zu den LTTE befragt worden wäre, nicht zu folgern, dass die Behörden im heutigen Zeitpunkt ein derartiges Interesse an ihm hätten, als dass er Massnahmen asylrelevanten Ausmasses zu befürchten hätte. Dafür spricht auch, dass die Kernfamilie des Beschwerdeführers keinen ernsthaften (Reflex)Verfolgungshandlungen ausgesetzt ist (vgl. act. A7 S. 9 und A11 F21 bis F25 und F151 sowie Beschwerdeschrift) und sein Bruder sogar eine

staatliche Stelle als Mitarbeiter des Landwirtschaftsdepartements bekleidet (vgl. act. A11 F20).

**4.5** Das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe ist ebenfalls zu verneinen. So wird das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift dahingehend beschrieben, dass er an vier Demonstrationen und einmal an den (...) teilgenommen habe.

Gemäss Praxis vermögen geltend gemachte exilpolitische Aktivitäten dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen, wenn der betroffenen Person seitens der sri-lankischen Behörden infolgedessen ein überzeugter Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zugeschrieben wird. Dass sich eine Person in besonderem Masse exilpolitisch exponiert, ist dafür nicht erforderlich. Hingegen ist angesichts des gut aufgestellten Nachrichtendienstes Sri Lankas davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden blosse „Mitläufer“ von Massenveranstaltungen als solche identifizieren können und diese in Sri Lanka mithin nicht als Gefahr wahrgenommen werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.4 [als Referenzurteil publiziert]). Aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift ergibt sich ein sehr niederschwelliges Profil, so dass der Beschwerdeführer als blosser „Mitläufer“ erscheint, woraus sich keine Gefährdung ableiten lässt.

Die Herkunft aus dem Norden sowie der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit temporären Reisedokumenten aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehren würde, begründen die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls nicht (vgl. zu diesen Faktoren Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 9.2.4 [als Referenzurteil publiziert]).

**4.6** Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

## **5.**

**5.1** Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

**5.2** Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **6.**

**6.1** Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

**6.2** Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

**6.3** Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren

keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

**6.4** Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

**6.5** Das SEM begründete die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit, dass weder die allgemeine Lage in Sri Lanka noch individuelle Faktoren gegen die Zumutbarkeit sprächen. Der Beschwerdeführer stamme aus dem D. \_\_\_\_\_ (Nordprovinz) und verfüge dort über ein tragfähiges Beziehungsnetz, eine gesicherte Wohnsituation und die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Seine medizinischen Leiden (...) vermöchten die Unzumutbarkeit ebenfalls nicht zu begründen.

Diese Ansicht erweist sich als zutreffend. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erachten.

**6.6** Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE

2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

**6.7** Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

**7.**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

**8.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 20. Mai 2016 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Bendicht Tellenbach

Linus Sonderegger

Versand: